

## Z

### Meldegrund

Berichtigung einer Jahresmeldung

Nachmeldung  
(eine Ergänzung zum Meldevordruck / 531-1)

### Kommunaler Versorgungsverband

#### Baden-Württemberg

- Zusatzversorgungsabteilung -

#### Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter [www.kvbw.de/Informationspflichten](http://www.kvbw.de/Informationspflichten).

### 1. Persönliche Angaben Versicherter

Name, ggf. auch Geburtsname		Vorname	
Titel (z. B. Dr., Prof.)	Namenszusatz (z. B. Gräfin, Baron)	Vorsatzwort (z. B. von, auf, der, da, de, del)	
Geburtsort		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		
Versicherungsnummer	Abrechnungsnummer	Mitgliedsnummer	RV-Pflicht
			ja    nein
Verteilerschlüssel		Rentenversicherungsnummer	

### 2. Familienstand (nur bei Nachmeldungen auszufüllen)

- zum Stichtag 31.12.2001, sofern der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt versichert war
- zum Ende der versicherten Beschäftigung, wenn diese im Jahr 2001 beendet wurde

Familienstand

Kindergeldanspruch  
ja    nein

**3. Nachzumeldende bzw. zu berichtigende Versicherungsabschnitte**

Versicherungsabschnitt		Vers.-art	Zusatzversorgungspf. Regelentgelt/Sonderentgelt Gesamtbetrag zur Zuschussversicherung	Zusätzliche bzw. zus. erhöhte Umlage/Erhöhungsbetrag	Rentenvers.-pflicht	Nur bei Teilzeitbeschäftigung: Wöchentliche Arbeitszeit im Versicherungsabschnitt	Sonderzahlung / Arbeitgeberzuschuss z. Zuschussvers.
Beginn	Ende					tarifvertragl. o. betriebsübl. vereinbarte Stunden	arbeitsvertrl. vereinbarte Stunden
TT MM JJJJ	TT MM		Euro, Cent	Euro, Cent	1 = ja 2 = nein		

**4. Weitere Angaben**

Differenz zum Regelentgelt/Sonderentgelt (Euro, Cent) Jahr des Entgeltzuflusses

Differenz z. entrichteten zus. bzw. zus. erhöhten Umlage/Erhöhungsbetrag/Sonderzahlung (Euro, Cent)

Grund der Nachmeldung (z. B. Befristung)

Berücksichtigt in der Überweisung vom (Zahlmonat) in Höhe von (Euro, Cent)

Mitgliedsanschrift/Sachbearbeiter/Telefondurchwahl/Fax

Datum, Unterschrift

**Bearbeitungsvermerk ZVK**  
Eingabe SB

Prüfung HSB

**Versicherungsart**

- 10 Pflichtversicherung mit Entgelt – auch fiktivem Entgelt während des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss und der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes.  
- Beitrittsgebiet siehe auch Ziffer 40 -
- 12 Sonderentgelt – Entgeltbestandteile für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahme außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, z. B. Überstunden, Bereitschaftsdienste (§ 34 Abs. 1 Satz 4, 5 und 7) –  
- Beitrittsgebiet siehe auch Ziffer 42 -
- 13 Pflichtversicherung mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23.07.1996.  
- Beitrittsgebiet siehe auch Ziffer 43 -
- 14 Pflichtversicherung mit laufendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung wegen des Bezuges einer Teilrente.  
- Beitrittsgebiet siehe auch Ziffer 44 -
- 16 Erhöhungsbetrag (§ 62 Abs. 3)
- 17 Zusätzliche Umlage für die über der Vergütung der Vergütungsgr. I BAT (VKA) bzw. -im Beitrittsgebiet- BAT-O (VKA) liegenden Entgeltbestandteile (§ 62 Abs. 4)
- 18 Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes
- 21 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Mutterschutzes (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit)
- 22 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Wegfalls der Krankenbezüge oder des Krankengeldzuschusses (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit)
- 23 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge - einschließlich Erziehungsurlaubs, sofern nicht Kennzahl 28 – (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit) ohne Sonderzahlung im Sinne des § 34 b Abs. 4. Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu einem Monat sind nicht zu melden, es sei denn, sie wären deckungsgleich mit einem Kalendermonat
- 24 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit) mit Sonderzahlung im Sinne des § 34 b Abs. 4.
- 25 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt auf Grund der Mitgliedschaft in einem Parlament (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit)
- 26 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Versicherte, die eine befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) beziehen und deren Arbeitsverhältnis auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften ruht (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit)
- 27 Pflichtversicherung eines Saisonarbeiters, Waldarbeiters oder Wasserbauarbeiters ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei ununterbrochen fortbestehendem Arbeitsverhältnis (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit)
- 28 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit)
- 29 Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aus sonstigem Grund (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit). Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu einem Monat sind nicht zu melden, es sei denn, sie wären deckungsgleich mit einem Kalendermonat.
- 40 Pflichtversicherung mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 % bemessen ist, soweit nicht eine der folgenden Kennzahlen in Betracht kommt, und Fälle nach § 62 Abs. 7 Satz 7.
- 42 Zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile im Beitrittsgebiet für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, wenn die Entgeltbestandteile nach einem Bemessungssatz unter 100 % bemessen sind (§ 34 Abs. 1 Satz 4, 5 und 7)
- 43 Pflichtversicherung mit laufendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 % bemessen ist, auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996
- 44 Pflichtversicherung mit laufendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 % bemessen ist, auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung wegen Bezugs einer Teilrente
- 50 Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 53 Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI mit Zuschüssen bzw. Arbeitgeberanteilen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 54 Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 57 Zusätzliche erhöhte Umlage in den Fällen des § 17 Abs. 3 Buchst. k
- 58 Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes bei Teilzeitbeschäftigten für Zeiten vor dem 1. Januar 1982 mit Entrichtung von Pflichtbeiträgen oder Umlagen nach dem 31. Dezember 1981